



Verfahrensstand verschiedener Musterverfahren
(Stand November 2018)

Der DBB NRW führt zu folgenden Themen im Rahmen des Rechtsschutzes zurzeit Musterverfahren durch. Die Aufstellung dient als Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

1. Laufende Musterverfahren

▪ **Amtsangemessene Alimentation**

A-Besoldung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist dem Hilfsantrag in einem der vom DBB NRW geführten Musterverfahren zum Weihnachtsgeld 2003 und Urlaubsgeld 2004 gefolgt. Es hat mit Beschluss vom 9. Juli 2009 (1 A 1525/08) ausgeführt, dass das Nettoeinkommen des Beamten in den Jahren 2003 und 2004 nach seiner Auffassung verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Es hat das Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob die in den Jahren 2003 und 2004 gezahlte Besoldung, bezogen auf die BesGr A9, mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar gewesen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.11.2015 (Pressemitteilung vom 18.12.2015) über vier Richtervorlagen - OVG Münster zum NRW-Besoldungsrecht (2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09.), VG Halle zum sächsischen Besoldungsrecht (2 BvL 5/13), VG Braunschweig zum niedersächsischen Besoldungsrecht 2 BvL 20/14) entschieden. Während das Gericht die Verfassungswidrigkeit der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 festgestellt hat, kam es zum Ergebnis, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in Niedersachsen im Jahr 2005 noch verfassungsgemäß und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie A 12 und A 13 im Jahr 2003 in NRW mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei die in der Entscheidung zur Richterbesoldung aufgestellten Prüfkriterien zur Anwendung gebracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die an anderer Stelle beschriebenen Kriterien verwiesen.

Für NRW kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Gesamtschau der besoldungsrelevanten Parameter nicht die Vermutung begründet, dass die gewährte Besoldung im streitgegenständlichen Zeitraum evident unzureichend war. Dabei berücksichtigte es ausdrücklich, dass die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2003 zu einer fiktiven Besoldungskürzung von 2,82 v.H. führte. Angesichts der Anhebung der Bezüge zum 01.04.2003 um 2,4 v.H. sowie der Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 185 € habe sich der Einkommensverlust brutto auf etwa 0,5 v.H. gegenüber dem Vorjahr belaufen. Dass eine einmalige Kürzung in der entsprechenden Höhe verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar wäre, sei im konkreten Fall nicht zweifelsfrei erkennbar.

Professorenbesoldung

Das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 14. Februar 2012 -2 BvL 4/10- die Besoldung der Professoren in Hessen aus der Besoldungsgruppe W 2 als Verstoß gegen das Alimentationsprinzip des Artikels 33 Abs. 5 GG gesehen. Diese Entscheidung hatte keine Auswirkungen auf die ausstehenden Entscheidungen zur A-Besoldung, da es bei der Professorenbesoldung um die konkrete Ausgestaltung (Grundgehalt, Leistungsbezüge) und den Vergleich zu der Besoldung des höheren Dienstes (A 13 Endgrundgehalt/A 15) ging.

Richterbesoldung

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht am 5. Mai 2015 -2 BvL 17/09, 18/09- für die Berufsgruppe der Richter eine Entscheidung zum Inhalt und Mindestmaß einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG getroffen. Dabei wurden drei Prüfungsstufen mit konkreten Kriterien für die Bemessung einer verfassungsgemäßen Alimentation benannt. Es hat dabei unter anderem festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der R 1-Besoldung in NRW im Jahr 2003 verfassungsgemäß war.

In der 1. Prüfungsstufe erfolgt die Prüfung des Bestehens einer Vermutung einer Unteralimentation. Dafür werden fünf volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter als prüfungsbeachtlich benannt:

- Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst von größer als 5 % des Indexwertes bei einem Betrachtungszeitraum von zurückliegenden 15 Jahren.
- Abweichung Besoldungsentwicklung von Entwicklung des Nominallohnindex von mindestens 5 % des Indexwertes über einen Zeitraum von 15 Jahren.
- Abweichung Besoldungsentwicklung von Entwicklung des Verbraucherpreisindex von mindestens 5 % über einen Zeitraum von 15 Jahren.

- Abweichung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen (systeminterner Besoldungsvergleich) von mindestens 10 % zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen in den zurückliegenden 5 Jahren.
- Abweichung des jährlichen Bruttoeinkommens zum Bund und anderen Ländern von 10 % im gleichen Zeitraum.

Die Parameter der 1. Prüfungsstelle stehen in keinem Stufenverhältnis oder einer qualitativen Ordnung. Sie sind alle gleichrangig und gleichwertig. Vom Bundesverfassungsgericht ist weiter festgelegt, dass nur dann, wenn mindestens drei der gerade vorgenannten fünf Parameter der 1. Prüfungsstufe erfüllt sind, die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation besteht. Nur dann wird die 2. Prüfungsstufe ausgelöst. In dieser muss durch weitere alimentationsrelevante Kriterien im Wege einer Gesamtabwägung das Bestehen einer Unteralimentation widerlegt oder erhärtet werden.

In der 3. Prüfungsstufe ist nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz die Kollision mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Werten und Instituten - namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 GG – im Wege der Abwägung in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Hier handelt es sich letztlich um eine „Rechtfertigungsstufe“, die auch Fälle einer Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig machen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen (Vorlagebeschlüsse) vom 22.09.2017 zur R-Besoldung (2 C 56/16, 2 C 57/16, 2 C 58/16) und A-Besoldung (2 C 4/17, 2 C 5/17, 2 C 6/17, 2 C 7/17, 2 C 8/17) im Land Berlin die Auffassung vertreten, dass eine verfassungswidrige (Unter-) Alimentation auch vorliegen könne, wenn nicht mindestens 3 Parameter erfüllt seien, wenn die Unteralimentation anderweitig evident sei. Es hat die Entscheidung dieser Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Beantwortung vorgelegt, welches noch nicht entschieden hat. Das Ministerium der Finanzen NRW (FM) ist der Auffassung, dass die Besoldung in NRW nicht verfassungswidrig sei und hat beabsichtigt, die derzeit noch ruhenden Widerspruchsverfahren aufzugreifen und abschlägig zu bescheiden. Nach Rücksprache mit dem DBB NRW hat das FM am 17.10.2018 schriftlich mitgeteilt, dass noch eine OVG NRW-Entscheidung abgewartet werden soll. Bevor die Widerspruchsverfahren aufgegriffen werden, wird dem DBB NRW Gelegenheit zur Erörterung gegeben werden.

▪ **Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung**

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19.06.2014 entschieden, dass die Bemessung des Grundgehalts nach Lebensalter in Berlin eine Altersdiskriminierung

darstellt. Jedoch stehen Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78 nicht einem Überleitungsrecht entgegen, welches allein auf der Grundlage des unter dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, obgleich dieses alte System eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet.

Von dieser Entscheidung war Nordrhein-Westfalen insoweit betroffen, als es sein Besoldungsrecht, das die Festsetzung der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter vorsah, zum 01. Juni 2013 geändert und die Besoldung nach Erfahrungsstufen eingeführt hat. Das Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen regelt insoweit, dass die Zuordnung jeweils zu der Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe, die der Nummerierung der Stufe des Grundgehalts am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entspricht, erfolgt.

In der Folge sind bezüglich der Landes- bzw. Kommunalbeamtinnen und –beamten von den Verwaltungsgerichten in NRW erstinstanzliche Entscheidungen und auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) ergangen. Die Entscheidungen nehmen Bezug – auch - auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, bspw. Urteile vom 30.10.2014, 2 C 6.13, vom 20.5.15, 2 A 9.13. Demnach seien Ansprüche ab Verkündung des EuGH-Urteils in Sachen Hennings und Mai am 8.9.11 (Az. C-297/10 und C-298/10) möglich.

Die Entscheidungen sowohl der Verwaltungsgerichte in NRW als auch des OVG NRW stimmen darin überein, dass die Besoldung ab dem 1.6.2013 nicht zu beanstanden sei (vgl. bspw. OVG NRW, Beschluss vom 30.03.2017, 3 A 790/16). Bezüglich des Zeitpunktes davor gingen die erstinstanzlichen Entscheidungen zwar bezüglich der Frage der rechtzeitigen Geltendmachung etwas auseinander, jedoch liegt hierzu ebenfalls klärende Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des OVG NRW nunmehr vor.

In einer Entscheidung vom 06.04.2017 (2 C 11.16) betreffend Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass eine nicht gerechtfertigte Altersdiskriminierung grundsätzlich zwei Ansprüche begründe, die sich im Bereich der Länder abhängig vom Dienstherrn des Beamten gegen dieselbe Körperschaft (unmittelbare Landesbeamte) oder gegen verschiedene Körperschaften (mittelbare Landesbeamte) richten: zum einen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zum anderen den unionsrechtlichen Haftungsanspruch, der das Unterbleiben der Anpassung der besoldungsrechtlichen Regelungen an die Vorgaben der [RL 2000/78/EG](#) durch den hierfür zuständigen Gesetzgeber sanktioniert.

Klärend führt das Bundesverwaltungsgericht aus, diskriminierende Handlung sei nicht die einmalige Festsetzung des Besoldungsdienstalters sondern die monatliche Berechnung und Auszahlung der Bezüge. Da die monatliche Auszahlung der Dienstbezüge den jeweils monatlich entstehenden Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG begründe, komme es hinsichtlich der Erlangung der Kenntnis von der Benachteiligung

i.S.v. § 15 Abs. 4 S. 2 AGG auf den Eingang der Zahlungen beim Beamten an. Im Ergebnis wendet das Bundesverwaltungsgericht die Frist des § 15 Abs. 4 AGG mit jeweils 2-monatiger Rückwirkung an. Der unionsrechtliche Haftungsanspruch unterliege hingegen dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung, nicht jedoch der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG. Der beim unionsrechtlichen Haftungsanspruch zur Anwendung kommende Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung habe zur Folge, dass der gegenüber dem zur Besoldungsgesetzgebung befugten Dienstherrn geltend gemachte Anspruch erst ab dem auf die Geltendmachung folgenden Monat bestehe; der Geltendmachung komme keine Rückwirkung für das gesamte Kalenderjahr zu.

Dieser auf die Zukunft gerichtete Anspruch unterscheide sich ausdrücklich von dem auf erhöhte Besoldung bspw. ab dem dritten Kind.

Das OVG NRW kommt in seinen Entscheidungen (bspw. Urteil vom 08.02.2017, 3 A 80/16; Beschluss vom 30.03.2017, 3 A 790/16 und Urteil vom 24.05.2017, 1 A 2493/15) zu vergleichbaren Ergebnissen, insbesondere auch bezüglich der Geltendmachungsfristen. Es stellt aber auch bestimmte Anforderungen an die Geltendmachung. Lediglich allgemeine jährliche Anträge auf Zahlung einer amtsangemessenen Besoldung reichten für die hier in Rede stehenden Ansprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung nicht aus. Es genüge nicht, irgendwelche Ansprüche wegen des Besoldungssystems geltend zu machen, ohne den Gesichtspunkt der Altersdiskriminierung auch nur zu berühren. Aus dem Antrag müsse sich vielmehr zumindest sinngemäß ergeben, dass der Betroffene wegen einer Altersdiskriminierung eine erhöhte Besoldung oder zumindest eine finanzielle Kompensation anstrebt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.12.2017 (2 C 15/17) seine Rechtsprechung und die des OVG NRW bestätigt.

Im Ministerialblatt vom 30.04.2018 hat das Ministerium der Finanzen NRW den Runderlass zur Erledigung der Antrags-/Widerspruchsverfahren wegen einer altersdiskriminierenden Besoldung, insbesondere Umfang und Modalitäten der Auszahlung von Entschädigungsleistungen - B 2100-121 b.1-IV C 4 – veröffentlicht, so dass nunmehr die zum Ruhen gebrachten Widerspruchs- und Antragsverfahren aufgegriffen und entschieden werden.

▪ **Amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind**

Aufgrund Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) und des Verwaltungsgerichts Köln (VG Köln) ist die Frage der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter (ab dem dritten Kind) in Nordrhein-Westfalen erneut aufgeworfen worden. Wie aus der Information an die Mitgliedsgewerkschaften vom 19. Oktober 2017 zu entnehmen ist, hat sich der DBB

NRW entschieden, den betroffenen Beamtinnen und Beamten Musteranträge und – widersprüche zur Verfügung zu stellen.

Das OVG NRW hat am 07.06.2017 entschieden, dass ein Beamter des Landes NRW der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012 über den gewährten Familienzuschlag hinaus Anspruch gegen das Land auf zusätzliche Zahlungen für sein drittes Kind hat (Az.: 3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15).

Nach Auffassung des 3. Senats des OVG NRW ergebe sich ein Anspruch auf zusätzliche Besoldung für das dritte Kind aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 u.a. Diese sei für die Jahre 2009 bis 2012 weiterhin anwendbar. Die Erhöhung des Nettoeinkommens durch das dritte Kind des Beamten müsse danach mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für dieses Kind entsprechen. Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs sei weiterhin – wie vom BVerfG vorgegeben – der durchschnittliche sozialhilferechtliche Regelsatz für Minderjährige um 20 % für einmalige Bedarfe zu erhöhen. In den Jahren 2009 bis 2012 seien in der Sozialhilfe nämlich für Minderjährige einmalige Leistungen in nennenswertem Umfang vorgesehen, insbesondere für Bildung und Teilhabe. Der Zuschlag in Höhe von 20 % sei auch vor dem Hintergrund nicht gesondert berücksichtigter Kosten für private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtenkinder weder deutlich überhöht noch eklatant unzureichend. Eine erneute Befassung des BVerfG sei vor diesem Hintergrund nicht geboten.

Zwischenzeitlich hat das Land NRW die vom OVG NRW wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Die Verfahren sind beim BVerwG anhängig.

Zudem hat das VG Köln in Beschlüssen vom 03.05.2017 (Az: 3 K 4913/14 - 3 Kinder, 2013 -, 3 K 6173/14 - 4 Kinder, 2014 - und 3 K 7038/15 - 4 Kinder, 2015) die Frage, ob die Alimentierung kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzip vereinbar ist, erneut aufgeworfen.

Hintergrund sind Klagen von Richtern der Besoldungsgruppe R 2 mit drei bzw. vier Kindern. Sie hatten über das Gesetz hinausgehende Besoldungsleistungen für ihr drittes bzw. drittes und viertes Kind von ihrem Dienstherrn gefordert.

In seinen Entscheidungen hat das VG Köln zum einen angenommen, dass die Vollstreckungsanordnung gemäß dem Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 für die Jahre 2013 bis 2015 nicht mehr herangezogen und unmittelbare Zahlungsausprüche nicht mehr getroffen werden könnten. Zum anderen geht das VG Köln von der Verfassungswidrigkeit der Alimentation kinderreicher Richter der Besoldungsgruppe R 2 in den Jahren 2013 bis 2015 aus. Für 2013 seien die auf das dritte Kind entfallenden, für 2014 und 2015 die auf das dritte und vierte Kind entfallenden familienbezogenen Besoldungsbestandteile verfassungswidrig zu niedrig bemessen

gewesen. Dies ergebe sich, wenn man die im Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 vorgegebenen Berechnungsparameter zugrunde lege und diese im Lichte der besoldungsrelevanten Gesetzesänderungen im Sozialhilferecht sowie der veränderten Tatsachengrundlagen in den Jahren 2013 bis 2015 fortentwickle.

Das VG Köln hat diese Fragen dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung steht aus.

Der DBB NRW kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob die kindbezogenen Bezügebestandteile ab dem dritten Kind und ab welcher Besoldungsgruppe verfassungsmäßig zu niedrig bemessen sind. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche hat der DBB NRW allen betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, die für mehr als 2 Kinder familienbezogene Bezüge erhalten, empfohlen, unter Verwendung des vom DBB NRW entworfenen Musters einen Antrag auf entsprechende Erhöhung der Besoldung bzw. Versorgung zu stellen und gegen die Höhe der Familienzuschläge Widerspruch einzulegen. Dieser ist für jedes Jahr zu wiederholen. Empfehlenswert ist dies jeweils zu Beginn eines Jahres.

Das Finanzministerium NRW hat auf Anregung des DBB NRW im Dezember 2017 entschieden, Anträge/Widersprüche bis einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung in diesem Zusammenhang zu verzichten. Mit Erlass vom 17.03.2018 hat das Finanzministerium klargestellt, dass nicht haushaltsnah geltend gemachte Widersprüche/Anträge unter Hinweis auf § 3 Absatz 7 LBesG NRW durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zurückzuweisen sind.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten kann weder Beratungs- noch Verfahrensrechtsschutz gewährt werden.

2. Bereits abgeschlossene Musterverfahren

▪ Kostendämpfungspauschale

Durch mehrere Urteile (Az.: 2 C 52.08, 2 C 49.07, u.a.) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine mittlerweile als ständige Rechtsprechung zu wertende Auffassung bestätigt, dass die Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht rechtmäßig ist.

In seinen Entscheidungsgründen führte der 2. Senat aus, dass wegen des hier streitgegenständlichen § 12a BVO NRW weder hinsichtlich des Art. 33 Abs. 5 GG noch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG oder des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts Bedenken bestehen. Der Senat stellte weiter fest, dass der Spielraum des Gesetzgebers bei der Gestaltung des Besoldungsrechts grundsätzlich erst durch Maßnahmen überschritten sei, die sich als offensichtlich sachwidrig erweisen. Folglich könne der Gesetzgeber in solchen Fällen das Alimentationsniveau sowohl durch Anhebung der

Dienstbezüge als auch durch Aufhebung besoldungsrelevanter Einschnitte oder die Gewährung von Fürsorgeleistungen erhöhen. Auch für den Fall, dass das Beihilfensystem so gegliedert sein sollte, dass Beamtinnen und Beamten in Krankheits- und Pflegefällen unter Verstoß gegen das Gebot der amtsangemessenen Alimentation mit unzumutbaren Kosten belastet würden, hätte dies nicht zur Folge, dass die beihilferechtlichen Vorschriften - wie § 12a BVO NRW - nichtig oder unanwendbar wären.

▪ **Gewährung von Beihilfe für nichtverschreibungspflichtige Medikamente**

Das vom Landesgesetzgeber rückwirkend in Kraft gesetzte „Gesetz zur Erhebung von § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 2 der Beihilfenverordnung in Gesetzesrang“ vom 17.02.2009 genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Dies hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil (Az.: 3 A 1795/08) vom 24.06.2009 entschieden. Danach verletzt die angeordnete (echte) Rückwirkung nicht das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Das Gericht führte dazu weiter aus, dass die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Medikamente von der Beihilfefähigkeit nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verstoßen. Die im Gesetz enthaltenen Ausnahme- und Härtefallregelungen tragen der Fürsorgepflicht in atypischen Fällen, in denen bei dem Beamten verbleibende Belastungen unzumutbar sind, ausreichend Rechnung. Der Ausschluss nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit sei auch mit Art. 3 GG vereinbar. Die Abweichung von dem systemwesentlichen Grundsatz der Beihilfe im Krankheitsfall für notwendige Aufwendungen im angemessenen Umfang sei durch zureichende, im Beihilferecht angelegten Sachgründe gerechtfertigt.

Die Anfechtung des Urteils mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückgewiesen worden. Damit ist die Entscheidung rechtskräftig.

In zwei weiteren Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom 12. September 2014 – 1 A 1601/13 und 1 A 1602/13 - ergänzend entschieden, dass Landesbeamte in finanziellen Härtefällen für nicht verschreibungspflichtige, medizinisch notwendige Arzneimittel Beihilfe beanspruchen können. Zwar sieht das Landesbeamtengesetz in § 77 Abs. 9 eine Härtefallregelung vor, wonach die Kostendämpfungspauschale und gewisse Eigenbehalte die Belastungsgrenze in Höhe von zwei Prozent des Vorjahreseinkommens nicht übersteigen dürfen. Diese Regelung ist nach Auffassung des Gerichts nicht als abschließend zu verstehen. Nachdem die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW rechtskräftig geworden sind, ist die Beihilfeverordnung, dort § 15 BVO, geändert und erweitert worden, so dass in gewissem Umfang die grundsätzlich auch weiterhin von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Aufwendungen für nichtverschreibungspflichtige Medikamente von der Härtefallregelung umfasst werden und insofern bei Überschreiten der dort geregelten Belastungsgrenze Beihilfe gewährt werden kann.

- **Quotierung der Studien-, Ausbildungs- und Zurechnungszeiten zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für Teilzeitkräfte**

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind dienstliche Ausbildungs- und Studienzeiten ruhegehaltfähig und erhöhen das Ruhegehalt. Dem selben Zweck dienen Zurechnungszeiten, die Beamten gutgeschrieben werden, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wurden diese Zeiten allerdings mit einem Kürzungsfaktor belegt, so dass ihr Ruhegehalt stärker gekürzt wurde, als es dem zeitlichen Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit entspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25.03.2010 -2 C 72.08- entschieden, dass die Regelungen des BeamtVG, die zu einer überproportionalen Schlechterstellung Teilzeitbeschäftigter führen, nicht weiter angewendet werden dürfen, weil sie gegen den europäischen Grundsatz der Entgeltgleichheit verstoßen.

Das Arbeitsentgelt Teilzeitbeschäftigter, wozu auch nach der Rechtsprechung des EuGH das Ruhegehalt gehört, muss strikt zeitanteilig im Verhältnis zu der möglichen Vollbeschäftigung festgesetzt werden. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsfrage inhaltlich geklärt und ist den entsprechenden Forderungen des DBB NRW gefolgt.

- **Versorgungsabschlag für teilzeitbeschäftigte Beamte**

Nach einer bis zum 31.12.1991 geltenden reduzierenden Staffelung des Ruhegehaltsatzes kam es in vielen Fällen zu einer vergleichweisen Besserstellung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten. Das Beamtenversorgungsrecht sah seit dem Jahr 1984 eine zeitanteilige Verminderung des Ruhegehaltsatzes bei Teilbeschäftigten zum Ausgleich dieser Besserstellung vor (Versorgungsabschlag für teilzeitbeschäftigte Beamte). Dieser Versorgungsabschlag alten Rechts stellt gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.2008 -2 BvL 6/07- mittelbar eine geschlechterdiskriminierende Wirkung im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG dar und ist daher nichtig. Dies hatte zur Folge, dass es dem Dienstherrn untersagt war, den Versorgungsabschlag gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. in Verbindung mit § 85 BeamtVG anzuwenden. Das Finanzministerium NRW hatte daraufhin entschieden, auf Antrag der betroffenen Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge für die Zukunft, das heißt ab dem 1. des Antragsmonats –frühestens ab dem 01.07.2008- neu festzusetzen.

- **Verheiratetenzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft**

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht ging in der Vergangenheit dahin, dass der Verheiratetenzuschlag für Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht zu zahlen ist, sondern nur

dann dem Beamten zusteht, wenn er verheiratet ist. Dies wurde damit begründet, dass das Grundgesetz die Ehe unter ihren besonderen Schutz stellt. So zuletzt das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 31. August 2011, (2 BvR 1830/06). Es konnte weder eine Verletzung der Artikel 3 Abs. 1 GG bzw. Artikel 33 Abs. 5 GG erkennen. Entsprechende Musterverfahren des DBB NRW waren jeweils erfolglos. Diese vom DBB NRW vertretene Sichtweise der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehe auch im Besoldungsrecht ist nunmehr mit dem Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 24.05.2011 gefolgt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem mit Beschluss vom 19.06.2012 („ BvR 1397/09) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag verfassungswidrig ist.

Mit dieser Entscheidung war der Gesetzgeber gehalten, den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, die einen Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags zeitnah geltend gemacht hatten, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 01.08.2001 zu beseitigen. Dem ist der Landesgesetzgeber im Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16.05.2013 nachgekommen. In Artikel 7 ist das Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz in § 2 geändert worden. Nun heißt es dort: „Für die Anwendung des Landesbesoldungsgesetzes, des Übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie der auf der Grundlage dieses Gesetzes übergeleiteten Verordnungen werden nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 01.08.2001 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.“

▪ **Heraufsetzung der Verbeamtungshöchstaltersgrenzen**

§ 52 Abs. 1 LVO sah bis Anfang des Jahres 2009 vor, dass eine Einstellung bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich ist, sofern die Bewerberin/der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. Februar 2009 in mehreren Verfahren die Altersgrenze der §§ 52 Abs. 1, 84 Abs. 1 Satz 1 LVO als unwirksam angesehen, weil sie von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt seien. Durch Änderungsverordnung vom 30.06.2009 ist die Höchstaltersgrenze mit Wirkung vom 18.07.2009 auf das 40. Lebensjahr angehoben worden. In dem Zeitraum von Bekanntwerden des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und der Novellierung der Laufbahnverordnung hat eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen insbesondere aus dem Lehrerbereich einen Antrag auf Verbeamtung gestellt. In einer Reihe von Musterverfahren sind vor den

verschiedenen Verwaltungsgerichten in NRW Klagen geführt worden. Das Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG) sowie das Bundesverwaltungsgericht, so zuletzt am 23. Februar 2012 -2 C 76.10 u.a.- haben betont, dass die neu geschaffenen Vorschriften mit Verfassungsrecht und Europarecht vereinbar seien. Mit der Anhebung der Verbeamtungshöchstaltersgrenze auf das 40. Lebensjahr sind auch Hinausschiebungsgründe um bis zu sechs Jahren vorgesehen, wenn sich die Lehrerausbildung wegen der Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht oder wegen der Betreuung von Kindern und nahen Angehörigen verzögert hat. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen, um dem Lehrermangel zu begegnen und außergewöhnlichen Härtefällen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 24. Januar 2011 -2 B 2.11- dahingehend geäußert, dass die Einstellungshöchstaltersgrenze von 40 Jahren in den §§ 6, 52 Abs. 1, 84 Abs. 2 LVO in der ab 18.07.2009 geltenden Fassung mit höherrangigem Recht vereinbar sei und auch auf diejenigen Anträge auf Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis Anwendung finden, die im Zeitraum zwischen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und der Neuregelung gestellt worden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit weiteren Entscheidungen, beispielsweise mit Beschluss vom 21.04.2015, Aktenzeichen 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12, entschieden, dass im Land NRW keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Einstellungshöchstaltersgrenze vorhanden gewesen sei. Der Gesetzgeber hat sodann in § 15 LBG geregelt, dass die Einstellungshöchstaltersgrenze auf das 42. Lebensjahr angehoben wird. Weiterhin sind auch Hinausschiebenstatbestände um bis zu sechs Jahre vorgesehen, wobei das Erfordernis der Kausalität zwischen dem Hinausschiebenstatbestand (beispielsweise der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes) und der Verzögerung der Einstellung oder Übernahme entfallen ist.

▪ **Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vorabentscheidungsverfahren vom 03.05.2012 (C-337/10) auf Vorlage des VG Frankfurt folgende Entscheidung getroffen: Kann ein Beamter seinen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen aus Krankheitsgründen ganz oder teilweise nicht nehmen und tritt er nach dieser Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, hat er Anspruch auf finanzielle Vergütung. Der EuGH stellt klar, dass sich die Richtlinie auf die Aufstellung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung beschränkt und die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, für den Schutz der Arbeitnehmer günstigere nationale Vorschriften anzuwenden. Daher kann im nationalen Recht ein Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von mehr als vier Wochen vorgesehen werden, der unter den in diesem nationalen Recht niedergelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme und Gewährung eingeräumt wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31.01.2013 (BVerwG 2 C 10.12) die Rechtsprechung des EuGH insoweit bestätigt, als es um den Schutz des Mindesturlaubs von 20 Arbeitstagen geht.

In Vollzug dieser Entscheidungen ist auf Betreiben des DBB NRW auch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) geändert worden. Danach wird bei krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs der Mindesturlaub (20 Tage in einer 5-Tage-Woche) finanziell abgegolten, sofern das Beamtenverhältnis beispielweise wegen Versetzung in den Ruhestand beendet wird. Ebenfalls abgegolten wird der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX. Darüber hinausgehender Zusatzurlaub wird nicht vergütet.

▪ **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer**

Die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD benachteiligt Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unmittelbar und verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters. Dies hat das Bundesarbeitsgericht am 20.03.2012 – 9 AZR 529/10 – entschieden. Damit wurde einer am 27.10.1971 geborenen Klägerin für die Jahre 2008 und 2009 über den tariflich vorgesehenen Urlaub von 29 Arbeitstagen ein weiterer Urlaubstag zugestanden.

Das Bundesarbeitsgericht hat einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AGG in Verbindung mit § 1 AGG gesehen, wonach Beschäftigte unter anderem nicht wegen ihres Alters benachteiligt werden dürfen, wobei eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wenn eine Person wegen ihres Alters eine weniger günstigere Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Die Tarifvertragsparteien haben darauf hin für den TV-L die auch dort enthaltene Urlaubsstaffelung geändert und eine altersunabhängige Jahresurlaubszahl von 29 festgelegt.

Soweit der Beamtenbereich betroffen ist, ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung geändert worden. Die sieht nun folgende Regelungen vor:

- Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten 30 Tage, für Anwärtnerinnen und Anwärtner 27 Tage (28 Tage bei Wechselschicht- und Schichtdienst). Diese Erhöhung auf 30 Tage gilt auch für das Urlaubsjahr 2012.

- Die Verfallsfrist für Erholungsurlaub wird von 12 auf 15 Monate hinausgeschoben. Der Erholungsurlaub des Jahres 2013 verfällt daher erst am 31.03.2015.
- Solange Kinder unter 12 Jahren betreut werden, können von dem jährlichen Erholungsurlaub bis zu 10 (ohne Zusatzurlaub) Tage „angespart“ und zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden.

▪ **Besoldungsrunde 2013/2014**

Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 16.07.2013 sieht folgende Erhöhungen vor: Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A2 bis A10 werden ab 01.01.2013 um 2,65 % und ab dem 01.01.2014 um 2,95 % angehoben. Die Besoldungsgruppen A11 und A12 erhalten jeweils eine Erhöhung ab dem 01.01.2013 und 01.01.2014 um jeweils 1%. Dagegen sind für die Besoldungsgruppen A13 fortfolgende keine Erhöhungen vorgesehen. Vorausgegangen war am 18.06.2013 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf, in der nahezu alle angehörten Experten betonten, dass die Bestimmungen offensichtlich verfassungswidrig seien und einer verfassungsrechtlichen Überprüfung wahrscheinlich nicht standhalten würden. Daraufhin entschied der Vorstand des DBB NRW, Musterverfahren zu führen. Gleichzeitig stellten die Fraktionen von CDU und FDP und Teile der Piraten einen Normenkontrollantrag vor dem Verfassungsgerichtshof NRW. Mit Urteil vom 01.07.2014 entschied dieser, dass das Anpassungsgesetz mit Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung NRW in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 des GG unvereinbar ist, soweit die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A11 bis A16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, H, R und W betroffen sind. Er ist der Auffassung, dass ein evidenter Verstoß gegen den verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsgrundsatz vorliegt. Der Gesetzgeber hätte, sofern er für die Besoldungsgruppen A2 bis A10 eine Erhöhung der Besoldung um 5,6 % für sachgerecht gehalten habe, nicht die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A11 und A12 auf 2 % beschränken und jedenfalls nicht schon ab Besoldungsgruppe A13 auf jede Erhöhung verzichten dürfen.

Ein sachlicher Grund für die gestaffelte Anpassung liegt nach Meinung des Verfassungsgerichtshofs nicht vor. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber eine Überalimentation der Beamten hätte abbauen wollen. Des Weiteren rechtfertigen für sich genommen fiskalisch Überlegungen keine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Personengruppen.

Danach konnte nach mehreren Treffen des DBB NRW und anderer Gewerkschaften mit der Ministerpräsidentin erreicht werden dass auch die Besoldungsgruppen ab A 11 für die Jahre 2013 und 2014 eine Besoldungserhöhung pro Jahr in Höhe von jeweils 1,5 % und einem Festbetrag von 30 Euro (2013) bzw. 40 Euro (2014) monatlich

abzüglich der Versorgungsrücklage von 0,2 % monatlich allerdings zeitverzögert erhalten. Auf Grund dessen hatten sich die erhobenen Musterverfahren in der Hauptsache erledigt.

- **Kürzung des Weihnachtsgeldes (Sonderzahlung)**

Der DBB NRW hat eine Vielzahl von Musterverfahren wegen der Kürzung des Weihnachtsgeldes sowie wegen des Wegfalls des Urlaubsgeldes geführt. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte mit Beschlüssen vom 11. und 14. März 2008 (2 K 2359/07 u. a.) die Verfahren ausgesetzt und sich an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Dieses hat mit Beschlüssen vom 14. Oktober 2009 (2 BvL 3/08 u.a.) die Vorlagen für unzulässig erklärt. In der Begründung hat es ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidungserheblichkeit der zur Prüfung gestellten Vorschriften nicht in ausreichender Weise dargelegt hat. Insoweit fehle es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verletzung des Alimentationsprinzips in Erfolg versprechender Weise nur im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden könne. Da das Bundesverfassungsgericht mit dem bereits zu den Musterverfahren „amtsangemessene Alimentation“ genannten Beschluss vom 17.11.2015 entschieden hat, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Jahr 2003 verfassungskonform sind, hat der DBB NRW im Hinblick auf die auch für diese Verfahren fehlenden Erfolgsaussichten, auch unter Bezugnahme auf Hinweise des OVG NRW, entschieden, dass die Musterverfahren nicht weiter fortgesetzt werden sollen, so dass zwischenzeitlich prozessbeendende Erklärungen abgegeben wurden.

- **Wegfall des Urlaubsgeldes**

Insoweit wird auf die Ausführungen zum Thema Kürzungen des Weihnachtsgeldes verwiesen.